

Antrag auf Weiterbeschäftigung bei teilweiser Erwerbsminderungsrente

Erhält eine Beschäftigte/ein Beschäftigter aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters einen Rentenbescheid wegen teilweiser Erwerbsminderung, so endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 TV-L. Dies gilt nicht, wenn folgende Tatbestände nach § 33 Abs. 3 TV-L erfüllt sind:

1. die/der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und
2. die/der Beschäftigte einen schriftlichen Antrag auf Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Rentenbescheides gestellt hat.

Ist die/der Beschäftigte schwerbehindert bzw. gleichgestellt, so ist für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes gemäß § 92 SGB IX erforderlich. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt aber trotzdem mit dem Zugang des Rentenbescheides zu laufen.

Beitrag von Heidi Stuffer